

Absenzen, Urlaub und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler

Grundsätzliches

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der versäumte Stoff aufgearbeitet wird. Die Lehrperson entscheidet über den Umfang, Inhalt und Zeitpunkt des nachzuarbeitenden Schulstoffes.

Rechtliches

Die Bestimmungen basieren auf dem §38 des Schulgesetzes und den §13 – 16 der Verordnung über die Volksschule.

Kurzabsenzen	
Bewilligungskompetenz	Lehrperson, in der Regel die Klassenlehrperson
Definition Kurzabsenzen	
<p>Als Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde, eines Teils davon oder ein oder mehrere Schulhalbtage. Alle Absenzen werden im Lehreroffice eingetragen. Arzt- oder Zahnarztbesuche sowie einmalige Besuche bei anderen Fachpersonen oder Fachstellen sollen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Die Eltern haben das Fehlen ihres Kindes in jedem Falle zu begründen.</p> <p>a) Arzt- oder Zahnarztbesuche, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können</p> <p>b) Krankheit, Unfall oder Lausbefall des Schülers/der Schülerin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lehrperson ist rechtzeitig, spätestens jedoch bei Schulbeginn über die Absenz zu informieren. - Die Schule kann ein Arzzeugnis verlangen. <p>c) Besondere Familienergebnisse naher Verwandten (Hochzeit, Taufe, Jubiläum, Todesfall) bis zu einem Tag pro Ereignis</p> <p>d) Auflösung des Familienhaushaltes, sofern das Kind nicht in begründeter Weise bei Verwandten bzw. Bekannten untergebracht werden kann</p> <p>e) Aktives Engagement bis zu einem Tag pro Schuljahr (z. B. Anlass im Rahmen einer Begabtenförderung wie Wettkampf von Leistungssportlern, Tanz- oder Musikaufführungen).</p> <p>f) Freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss §38, Abs. 1 des Schulgesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vier freien Schulhalbtage dürfen nach Belieben zusammen bezogen werden. - Das Gesuch ist mindestens zwei Schultage im Voraus einzureichen. - Eine Begründung ist nicht erforderlich. - Kein Anspruch auf den freien Schulhalbtage besteht an Schulanlässen oder an Prüfungstagen. 	

Dispensationen/Urlaubsgesuche bis 10 Tage	
Bewilligungskompetenz	Schulleitung
Definition Dispensationen/Urlaubsgesuche bis 10 Tage	
<p>Dispensationen/Urlaubsgesuche, welche nicht in die Kompetenz der Lehrperson fallen und die während dem Besuch einer Schulstufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe) in der Summe 10 Tage nicht überschreiten, werden durch die Schulleitung bewilligt. Überschreitet die Summe aller bewilligten Urlaubsgesuche 10 Tage, wird das Gesuch automatisch an die Schulpflege weitergeleitet.</p> <p>Wichtige Gründe für die Bewilligung längerfristiger Dispensions-, bzw. Urlaubsgesuche sind gemäss §13 der Verordnung über die Volksschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung. 	
Bestimmungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliches Gesuch mit Formular "Urlaubsgesuch" an die Schulleitung - Das Gesuch muss 30 Tage im Voraus der Schulleitung vorliegen. - Die Schulhalbtage nach §38 werden immer dazugerechnet. - Übrige Kurzabsenzen (siehe oben) werden nicht dazugerechnet. 	
Rechenbeispiel für die Bewilligung	
<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch KG1: 5 Tage Ferienverlängerung (4 Tage §38, 1 Tag Urlaub) → Gesuch wird durch die Schulleitung bewilligt. • Gesuch KG2: 7 Tage Hochzeit des Onkels im Ausland (4 Tage §38, 3 Tage Urlaub) → Gesuch wird von der Schulleitung nicht bewilligt und an die Schulpflege weitergeleitet, da insgesamt 12 Tage Urlaub bezogen würden. Dabei spielt es keine Rolle, ob nach Abzug der Q-Halbtage noch 4, 6 oder 8 Tage Urlaub bewilligt werden müssten. • Gesuch 1. Klasse: 7 Tage Hochzeit des Onkels im Ausland (2 Tage §38, 5 Tage Urlaub) → Gesuch wird durch die Schulleitung bewilligt, da die Urlaubsgesuche nicht während derselben Stufe eingereicht wurden. 	

Dispensationen/Urlaubsgesuche ab 10 Tage Dispensationen von Unterrichtsfächern	
Bewilligungskompetenz	Schulpflege
Bestimmungen	
<p>Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern, zum Beispiel aufgrund einer Begabtenförderung (Teilnahme an Begabtenförderprogrammen, Leistungssportler und Leistungssportlerinnen, Tänzer und Tänzerinnen, Musiker und Musikerinnen) oder dem regelmässigen Besuch von Therapiestunden während der Unterrichtszeit müssen in jedem Fall der Schulpflege unterbreitet werden.</p> <p>Überschreitet die Summe der Urlaubstage während dem Absolvieren einer Schulstufe 10 Schultage, wird das Gesuch automatisch an die Schulpflege weitergeleitet. Es werden maximal zwei längere Urlaubsgesuche während der Schulzeit in Ennetbaden von der Schulpflege geprüft. Die Schulpflege entscheidet aufgrund einer Gesamtbeurteilung und nach Vorabklärungen durch die Schulleitung mit der Klassenlehrperson über die Bewilligung eines Gesuches.</p>	

Dispensationen/Urlaubsgesuche von mehr als 30 Tagen	
Bewilligungskompetenz	Schulpflege
Bestimmungen	
<p>Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (§ 13 Abs. 4 Verordnung über die Volksschule; § 58 Abs. 3 Schulgesetz sowie § 34 Verordnung über die Volksschule). Das heisst unter anderem, die unterrichtende Person verfügt über ausreichende Fähigkeiten und der Unterricht ist regelmässig zu erteilen. Es wird zusätzlich eine Vereinbarung zur Aufarbeitung des verpassten Lernstoffes zwischen Eltern und Schule erstellt.</p>	